

# Musteretiketten für Spirituosen

## Edelbrände

<p><b>Obstbrand</b> z.B. Apfel-, Birnenbrand <b>Österreichischer Qualitätsbrand</b></p>	<p>Sachbezeichnung</p>
<p>Franz Muster Obstweg 1, 1234 Garten unter Abfindung hergestellt</p>	<p>Erzeuger/Verpacker/Verkäufer ev. Bio-Kontrollnummer Hinweis auf Abfindung</p>
<p>alc. 38,0 %vol</p>	<p>Alkoholgehalt</p>
<p>0,35 l</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-011006</p>	<p>Losnummer/Chargennummer</p>

## Musteretiketten für Spirituosen

### Ansatz-/Fruchtspirituose unter 100g Zucker/l

<p><b>Nussschnaps</b> <b>Spirituose aus Obstbrand mit Nüssen</b></p>	<p>Sachbezeichnung</p>
<p>Franz Muster Obstweg 1, 1234 Garten unter Abfindung hergestellt</p>	<p>Erzeuger/Verpacker/Verkäufer, ev. Bio-Kontrollnummer Hinweis auf Abfindung</p>
<p>alc. 15,0 %vol</p>	<p>Alkoholgehalt</p>
<p>0,5 l</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-011006</p>	<p>Losnummer/Chargennummer</p>

## Musteretiketten für Spirituosen

### Ansatz-/Fruchtspirituosen mit mindestens 100g Zucker/l - Likör

<p><b>Fruchtlikör</b> z.B. Himbeerlikör</p>	<p>Sachbezeichnung</p>
<p>Franz Muster Obstweg 1, 1234 Garten unter Abfindung hergestellt</p>	<p>Erzeuger/Verpacker/Verkäufer, ev. Bio-Kontrollnummer Hinweis auf Abfindung</p>
<p>alc. 15,0 %vol</p>	<p>Alkoholgehalt</p>
<p>0,35 l</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-011006</p>	<p>Los-/Chargennummer</p>

# Musteretiketten für Spirituosen

## Früchte in Alkohol

<p><b>Früchte in Alkohol</b> z.B. Himbeeren in Himbeerbrand</p>	<p>Sachbezeichnung</p>
<p>Franz Muster Obstweg 1, 1234 Garten unter Abfindung hergestellt</p>	<p>Erzeuger/Verpacker/Verkäufer, ev. Bio-Kontrollnummer Hinweis auf Abfindung</p>
<p>alc. 15,0 %vol</p>	<p>Alkoholgehalt</p>
<p>0,35 l</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-011006</p>	<p>Los-/Chargennummer</p>

# Musteretiketten für Spirituosen

## ***Kennzeichnungselemente für Spirituosen***

### **1. Handelsübliche Sachbezeichnung**

Herstellungs- und Deklarationsvorschriften entsprechen der EG Spirituosen-Verordnung bzw. dem Österreichischen Lebensmittelbuch Kapitel B 23 (Codex).

#### ***Edelbrände***

Die Sachbezeichnung ist Brand mit der Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht. Bei zwei oder mehr Fruchtarten ist die Bezeichnung „Obstler“ oder „Obstbrand“ üblich.

Edelbrände sind laut Codex zu 100% aus vergorenen Flüssigkeiten oder vergorenen Maischen gewonnene und auf Trinkstärke herabgesetzte Destillate. Der Alkoholgehalt wird durch Zugabe von Wasser gesenkt werden. Obstbrände haben einen Alkoholgehalt von mindestens 37,5 Volumenprozent.

Eine Aromatisierung jeglicher Art ist verboten!

Schnäpse gehören nicht zu den Edelbränden sondern zu den Spirituosen.

#### ***Spirituosen***

**Obstschnaps:** Die Sachbezeichnung ist Spirituose mit der Zusatzbezeichnung „...schnaps“ unter Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht.

Schnaps wird aus einem Drittel Edelbrand und zwei Drittel reinem Alkohol hergestellt und mit Wasser auf Trinkstärke eingestellt.

**Spirituosen nach besonderen oder traditionellen Verfahren** (z.B. Wacholder, Enzian, Geist, Zirbe, ...) werden aus schwer vergärbaren oder zuckerarmen Rohstoffen, durch Zusatz von Alkohol (landwirtschaftlichen Ursprungs) destilliert. Die jeweilige Sachbezeichnung und der jeweilige Mindestalkoholgehalt sind aus den entsprechenden Codex-Kapiteln zu entnehmen.

**Bei Ansatzschnäpsen** ist die Sachbezeichnung Spirituose anzuführen (z.B. „*Spirituose aus Obstbrand mit Nüssen*“). Der Zuckergehalt liegt unter 100g/l, der Mindestalkoholgehalt beträgt 15%.

#### ***Liköre***

Die Sachbezeichnung ist Likör mit der Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht. Liköre sind durch Zucker oder Honig versüßte Spirituosen. Der Mindestzuckergehalt beträgt 100g/l. Der Mindestalkoholgehalt beträgt 15% vol. alc..

**Fruchtliköre** werden laut Codex aus alkoholischen Ansätzen von Früchten oder deren Bestandteilen (Schalen) sowie der daraus gewonnen Destillate hergestellt.

Mindestalkoholgehalt bei Fruchtlikören: 15,0% vol. alc.

Zuckergehalt bei:

- Fruchtlikör: 100 g/l
- Schwarzer Johannisbeercremelikör: 400g/l
- Enzianlikör: 80g/l
- Kirschlikör: 70g/l

# Musteretiketten für Spirituosen

## Fruchtsaftlikör:

Fruchtrohsaftanteil: 20 l Fruchtrohsaft bei 100 Liter fertigem Likör

Mindestalkoholgehalt: 15,0% vol. alc.

Mindestzuckergehalt: 100g/l

**Eierlikör:** alc. 14 % vol, enthält 150 g Zucker/l und 140 g Eigelb/l.

## Früchte in Alkohol

Früchte in Alkohol sind Obsterzeugnisse zu deren Herstellung Alkohol oder Spirituosen, allenfalls Zucker und Gewürze verwendet werden. Der Alkoholgehalt muss mindestens 15% vol. alc und die Fruchteinwaage mindestens 40% betragen. Die Sachbezeichnung lautet Alkoholfrüchte unter Anführung der Obstart und der verwendeten Spirituose (z. B. „Weichseln in Weichselbrand“)

## 2. Name und Anschrift des Erzeugers oder Verpackers oder Verkäufers, Kontrollnummer, Hinweis auf Abfindung

Durch Name und Anschrift muss zurückverfolgt werden können, wer das Produkt in Verkehr gebracht hat.

Wird das Produkt als Bio-Produkt bezeichnet, muss die **Bio-Kontrollnummer** auf das Etikett.

## Hinweis auf Abfindung

Abfindungsbrenner müssen zusätzlich auf die Herstellung des Alkohols unter Abfindung hinweisen, z.B. „Abfindungsbrand“, „unter Abfindung hergestellt“ oder „Abfindungsbrennerei“.

## 3. Alkoholangabe

Der Alkoholgehalt ist auf eine Kommastelle genau anzugeben. Die Abweichung vom tatsächlichen Alkoholgehalt darf maximal +/- 0,3% vol betragen.

## 4. Nettofüllmenge

Die Angabe der Füllmenge erfolgt auf dem Etikett in Liter (l) oder Milliliter (ml). Die Prägung der Nettofüllmenge im Glas ist für eine korrekte Kennzeichnung grundsätzlich **nicht** ausreichend.

**Erlaubte Füllmengen** (in Liter) bei Spirituosen sind: 0,02 – 0,03 – 0,04 – 0,05– 0,1 – 0,2 – 0,35 – 0,5 – 0,7 – 1 – 1,5 – 2

☞ **Achtung: Die Ziffernhöhe der Nennfüllmenge ist festgelegt!**

Füllmenge in Milliliter	Mindestschriftgröße in Millimeter
bis 200	3
>200 bis 1000	4
>1000	6

## Musteretiketten für Spirituosen

### 5. Los- oder Chargennummer

Die Losnummer ist eine frei wählbare Ziffern- oder Buchstabenkombination, mit „L“ beginnend. Der Hersteller soll daraus eindeutig die Produktionscharge ableiten können, um im Fall eines Fehlers die betroffene Charge aus dem Verkehr nehmen zu können (Chargenbuch). In der Praxis bewährt sich je Produktionseinheit eine Kombination aus Buchstaben und/oder Zahlen, die auf das Herstellungsdatum zurück schließen lässt z.B. „L140506“.

### 6. Zutaten

Bei Bränden, Spirituosen und Likören ist die Angabe der Zutaten nicht erforderlich, weil deren Alkoholgehalt über 1,2% Volumenprozent beträgt. Auf jeden Fall zu kennzeichnen sind aber Allergene.

#### Allergenkennzeichnung

Allergene sind Stoffe, die bekannt sind dafür, dass sie allergische Reaktionen oder Überempfindlichkeit auslösen können. Sind in den Produkten Allergene enthalten und werden diese nicht ohnehin in der Sachbezeichnung oder Zutatenliste genannt, so müssen diese mit dem Wortlaut „enthält“ und dem Allergen gekennzeichnet werden.

**Zu kennzeichnen sind u.a.:** Milch und Milcherzeugnisse, Eier und Eierzeugnisse, Schwefeldioxid und Sulfite (ab einer Konzentration von mehr als 10 mg SO<sub>2</sub> pro kg od. l.); Sesamsamen und Sesamerzeugnissen, Schalenfrüchte (Mandel, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, etc.); glutenhaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut); Senf und Senferzeugnisse, Sellerie und Sellerieerzeugnisse; Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse; Fisch, Soja und Sojaerzeugnisse.

Bis 25.11.2007 gilt, dass folgende Allergene nicht gesondert angeführt werden müssen: Glutenhaltiges Getreide, das als Ausgangsstoff für Destillate für Spirituosen verwendet wird und Schalenfrüchte, die als Ausgangsstoff für Destillate für Spirituosen verwendet werden, Nüsse (Mandeln, Walnüsse), die (als Aroma) in Spirituosen verwendet werden

#### Bio-Produkte:

Wird ein Produkt als „bio“ ausgelobt und erfolgt eine Angabe der Zutaten, so ist auch die Kennzeichnung der Bio-Zutaten erforderlich. Z.B. Kennzeichnung durch „\*“ bei der jeweiligen Zutat und der Hinweis: „... aus biologischer/Ökologischer Landwirtschaft/Landbau/Anbau“.

### 7. Mindesthaltbarkeitsdatum

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums nicht erforderlich.

### 8. Sichtfeldregelung

Die Sachbezeichnung, die Nettofüllmenge sowie die Alkoholangabe haben im gleichen Sichtfeld, (meist das gleiche Etikett) aufzuscheinen.